

**Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss
der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß
§ 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA)**

Präambel

Aufgrund des § 151 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Klötze in der derzeit gültigen Fassung (Beschluss der Verbandsversammlung 07/2008 vom 19.06.2008 und 6/2009; Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vom 20.08.2008 und (16.11.2009) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze in der Sitzung am 03.12.2009 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Der Wasserverband Klötze betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen,
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben.
- 2) Der Wasserverband Klötze ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers aufgrund technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten istund eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem am 19.06.08 und 03.12.09 von der Verbandsversammlung beschlossenen und am 20.08.2008 und 16.11.2009 von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept nach Ziffer 5.3 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Die in der Anlage 2, welche Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ziffer 5.2 des am 19.06.08 und 03.12.2009 von der Verbandsversammlung beschlossenen und am 20.08.2008 und 16.11.2009 von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes des Wasserverbandes Klötze an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Grundstücksverfügungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der Wasserverband Klötze kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Klötze den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Wasserverband Klötze gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (20.08.2008), den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klötze, den 03.12.2009

Tüngler
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2009.